

§ 16 AufenthV Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels -> Unterabschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

Titel: Aufenthaltsverordnung (AufenthV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AufenthV

Gliederungs-Nr.: 26-12-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 16 AufenthV – Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

Die Inhaber der in Anlage A zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere aus einem Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 gegenüber den in Anlage A aufgeführten Staaten eingegangen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.